



# **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

**vom 10.12.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung:

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgrabstätte, Familiengrabstätte
- § 12 Urneneinzel- u. Familienerdgrabstätte, Baumgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte und Urnengrabfächer
- § 13 Aschereste- und Urnenbeisetzungen
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes
- § 18 Rücknahme von Grabnutzungsrechten
- § 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 23 Grabgestaltung
- § 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 25 Leichenhaus
- § 26 Leichenhausbenutzungszwang
- § 27 Leichentransport
- § 28 Leichenbesorgung
- § 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 30 Bestattung
- § 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 32 Ruhefrist
- § 33 Exhumierung und Umbettung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 34 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 35 Haftungsausschluss
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) den Friedhof Stephansposching
  - b) das Leichenhaus Stephansposching
  - c) das Friedhofspersonal.
- (2) Der Friedhof gliedert sich in vier Teile:
  - a) Kirchenfriedhof
  - b) Leichenhausfriedhof
  - c) Südfriedhof
  - d) Südfriedhof – Urnenfriedhof
- (3) Das Friedhofsgrundstück Flur-Nr. 9, Gemarkung Stephansposching, ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Stephansposching, das Friedhofsgrundstück Flur-Nr. 1, Gemarkung Stephansposching, ist Eigentum der Kath. Pfarrpfündestiftung Stephansposching. Die Trägerschaft und Verwaltung obliegt der Gemeinde Stephansposching.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen bei Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen des Friedhofes zu schließen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und angeleinte Tiere auf den befestigten Wegen zum Durchschreiten des Friedhofs,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### III. Grabstätten und Grabmale

#### § 9 Grabstätten

- (1) An Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind nur Leichensärge zu verwenden, die aus „Weichholz“ oder sonstigem leicht verrottbarem Material hergestellt sind. Insbesondere die Verwendung von „Hartholz“ (z.B. Eiche, Buche, Esche, Eibe) ist nicht zulässig.
- (3) Bei der Erdbestattung von Urnen sind nur solche zu verwenden, die aus leicht verrottbarem Material hergestellt sind. Insbesondere die Verwendung von Metall und Hartholz ist bei der Erdbestattung von Urnen nicht zulässig.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten (§ 11)
  - b) Familiengrabstätten (§ 11)
  - c) Urnengrabfächer bei Urnenwand - Leichenhaus (§ 12)
  - d) Urnengrabfächer bei Südfriedhof - Urnenfriedhof (Stelen) (§ 12)
  - e) Urneneinzelerdgrabstätten bei Südfriedhof – Urnenfriedhof (§ 12)
  - f) Urnenfamilienerdgrabstätten bei Südfriedhof - Urnenfriedhof (§ 12)
  - g) Baumgrabstätten (§ 12)
  - h) Gemeinschaftsgrabstätte (§ 12)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

#### § 11 Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Bei gleichzeitiger Ruhefrist können
  - a) in Einzelgrabstätten ein Sarg und bei erfolgter Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden,
  - b) in Doppelgrabstätten zwei Särge und bei erfolgter Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.
 Die Beisetzung zusätzlicher Urnen ist in all diesen Grabstätten zulässig. Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in einer Einzelgrabstätte maximal 2 Urnen, in einer Doppelgrabstätte maximal 4 Urnen, beigesetzt werden.

#### § 12 Urneneinzelerdgrabstätten, Urnenfamilienerdgrabstätten, Baumgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten und Urnengrabfächer

- (1) Urnenerdgrabstätten sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte Grabstätten. Es wird unterschieden zwischen Urneneinzelerdgrabstätten und Urnenfamilienerdgrabstätten.
- (2) Urnengrabfächer sind ausschließlich für Urnen bestimmte Nischen in Urnenwand und Urnenstelen. In Urnengrabfächern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnengrabfächer sind Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatten, sowie die hierfür erforderlichen Montagen und Demontagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Baumgrabstätten sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmt und können mit maximal 2 Urnen belegt werden.
- (5) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist ausschließlich für die Erdbeisetzung von Urnen bestimmt. Die derzeitige Belegung ist mit 20 Urnen festgelegt.

#### § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern, Einzelerdgrabstätten, Familienerdgrabstätten, Baumgrabstätten und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Urnen (Aschenkapsel und Überurne) für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen (Aschenkapseln), die über der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sich in einer dauerhaften und wasserdichten Überurne befinden.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Die Entsorgung bedarf der Zustimmung des bisherigen Nutzungsberechtigten und gilt als erteilt, wenn er die Überurne trotz schriftlicher Mitteilung nicht innerhalb von zwei Monaten entgegennimmt.

#### **§ 14 Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände:

|                                                                | <b>Länge x Breite</b> |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Einzelerdgrabstätte                                         | 2,00 m x 0,80 m       |
| b) Familienerdgrabstätten                                      | 2,00 m x 1,60 m       |
| c) Urnengrabfächer bei Urnenwand - Leichenhaus                 | 0,32 m x 0,39 m       |
| d) Urnengrabfächer bei Südfriedhof - Urnenfriedhof             | 0,60 m x 0,50 m       |
| e) Urneneinzelerdgrabstätten bei Südfriedhof – Urnenfriedhof   | 1,00 m x 1,00 m       |
| f) Urnenfamilienerdgrabstätten bei Südfriedhof – Urnenfriedhof | 1,50 m x 1,50 m       |
| g) Baumgrabstätten                                             | 0,30 m x 0,30 m       |
| h) Gemeinschaftsgrabstätte                                     | 4,00 m x 4,00 m       |

#### **§ 15 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes**

Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht verlängert wird.

Das Grabnutzungsrecht erlischt auch, wenn auf dieses gegenüber der Gemeinde verzichtet wird. Im Fall des Satzes 2 besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.

### **§ 18 Rücknahme von Grabnutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde kann ein Grabnutzungsrecht, von dem noch kein Gebrauch gemacht wurde, im öffentlichen Interesse zurücknehmen. Der Gebührenanteil für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum wird erstattet.
- (2) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechtes ist auch möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmales wiederholt durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht und trotz Aufforderung durch die Gemeinde in angemessener Frist nicht satzungskonform wiederhergestellt wird.
- (3) Für die Rücknahme gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 34).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür

vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

### **§ 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 22 und 23 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 16 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22 und 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 34).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Die Steinart und die Größe der Urneneinzel- und Familiengräber müssen identisch der Muster sein (Urneneinzelgrab UE 1, Urnenfamiliengrab UG 2), die auf dem Friedhof sich befinden.

### **§ 23 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Insbesondere darf das Grabmal nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich und unruhig wirken und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören.  
Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst werden.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden (Schriftgröße < 1,5 cm).
- (3) Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnengrabfächer (§§ 10 und 12) ist in der Schriftart: Felix vertieft bzw. gestrahlt oder gleichwertig, in Groß- u. Kleinbuchstaben anzubringen. Die Schriftgröße: Familienname 42 mm, Vorname 35 mm, Datum: 25 mm, Schriftfarbe: Bronze, Bild: optional, Bildgröße: 6 cm x 8 cm oval weißer Rand.  
Die Beschriftung hat in zwei Zeilen zu erfolgen. In Zeile eins sind Vor- und Familienname des Verstorbenen in Groß- und Kleinbuchstaben anzubringen.  
Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (4) An der Verschlussplatte der Urnengrabfächer und an der Urnenwand oder Urnenstele dürfen keine Kerzen, Vasen, Blumen, Fotos oder ähnliches und auch keine Halterungen angebracht werden. Das Abstellen jeglicher Gegenstände auf der Urnenwand oder Urnenstele ist nicht gestattet.
- (5) Das Ablegen und Abstellen von Kränzen, Schalen, Blumen, Kerzen und ähnlichen Gegenständen vor, neben und hinter der Urnenstele oder Urnenwand ist ausschließlich anlässlich einer Bestattung gestattet, außer auf der dafür von der Gemeinde geschaffenen Vorrichtung.  
Die Gegenstände sind spätestens vier Wochen nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten (siehe § 16 Abs. 2) zu entfernen und satzungskonform (§ 23 Abs. 5) zu

entsorgen.

- (6) Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten (§ 16 Abs. 2) bei Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1 schriftlich auffordern, unter angemessener Fristsetzung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder durch Dritte wiederherstellen zu lassen (Ersatzvornahme, § 34)
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt bei Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 und Absatz 5 die sofortige Entfernung und Entsorgung vorzunehmen (§ 34).

#### **§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind in den Bereichen Kirchenfriedhof, Leichenhausfriedhof und Südfriedhof (Ausnahme neues Urnenfeld Südfriedhof) vorhanden. Die Fundamente im Urnenfeld Südfriedhof sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 21 und § 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

### **IV. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 25 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des



Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden im Kühlsarg untergebracht. Die Annäherung zu diesem Kühlsarg und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 26 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 27 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

### **§ 28 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
 Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

### **§ 30 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

### **§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### § 32 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre und für Asche 10 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### § 33 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## V. Schlussbestimmungen

### § 34 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 35 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 36 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 19 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) die nicht zugelassenen Leichensärge und Urnen verwendet oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 08.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Stephansposching, den 10. Dezember 2024

Gemeinde Stephansposching

Jutta Staudinger

Erste Bürgermeisterin



**Beschlusnummer 729 vom 10.12.2024**  
**Bekanntmachung vom 11.12.2024**